

Verband Deutscher Freilichtbühnen Region Süd e. V.

Satzung

Die in dieser Satzung verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein. Auf Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Verband Deutscher Freilichtbühnen Region Süd e.V.“.

Abkürzung: VDF Region Süd e.V.

Er hat seinen Sitz in Donauwörth und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg einzutragen.

§ 2 Rechtliche Stellung

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Amateurfreilichttheaters.

Zweck des Verbandes ist ebenso die Förderung Jugendlicher in ihrer Entwicklung und die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Er wird verwirklicht durch die in § 5 dieser Satzung beschriebenen Aufgaben.

Der VDF Region Süd e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verband ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Verbandes. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind eine angemessene Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Organe für die Erledigung besonderer Aufgaben möglich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Amateurfreilichttheaters.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a) Alle Amateurtheatergruppen, die Freilichtaufführungen betreiben.
 - b) Städte, Gemeinden, Gruppen oder Einzelpersonen, die Freilichtbühnen unterhalten und diese von Amateurgruppen bespielen lassen.
 - c) Einzelpersonen, die sich um das Freilichtspiel besonders bemühen.
- 2.) Mitgliedsbühnen eines Bundeslandes können innerhalb des VDF Region Süd e.V. Landesarbeitsgemeinschaften bilden.
- 3.) Über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder entscheidet die Jahrestagung des Verbandes. Für Aufnahme oder Ausschluss ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der auf der Jahrestagung zu 1 a) und 1 b) vertretenden Mitglieder erforderlich.
- 4.) Jedes Mitglied hat das Recht, zum Ende des Kalenderjahres seinen Austritt zu erklären. Das Ausscheiden ist bis spätestens 30. September des laufenden Jahres, durch Einschreiben, der Geschäftsstelle des Verbandes mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedschaft im Bundesverband VDF e.V.

Die im VDF Region Süd e.V. zusammengeschlossenen Freilichtbühnen sind Mitglied im Bundesverband „Verband Deutscher Freilichtbühnen e.V.“. abgekürzt: VDF e.V.

Sie sind in den Organen des VDF e.V. gemäß der Satzung dieses Verbandes vertreten.

§ 5 Aufgaben des Verbandes

- 1.) Aufgaben des Verbandes sind:
 - a) Abhaltung von Jahres- und Arbeitstagungen;
 - b) Durchführung von Seminaren, Lehrgängen und Arbeitsgesprächen;
 - c) Herausgabe und Förderung von Fachliteratur;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit für das Freilichtspiel allgemein und für die Mitgliedsbühnen im besonderen;
 - e) Spielplanberatung;
 - f) Beratung in Verwaltungsangelegenheiten;
 - g) Repräsentation der bildenden und persönlichkeitsfördernden Werte des Amateurtheaters gegenüber den Organen der öffentlichen Hand.
- 2.) Aufgaben des Verbandes in der Jugendarbeit sind:
 - a) Veranstaltung von Workshops für Jugendliche
 - b) Organisation von Jugendtheatertreffen für die Jugendlichen der Vereine
 - c) Veranstaltung von Jugendleitertreffen zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch
 - d) Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen durch unterstützende Beratung
- 3.) Der Verband hält die Mitglieder an, sich gegenseitig zu unterstützen.
- 4.) Der Verband hat zum Nutzen des Freilichtspiels die sich bietenden Kontakte innerhalb und außerhalb dieses Zusammenschlusses zu pflegen.

§ 6 Organe des Verbandes

- 1.) Die Jahrestagung
- 2.) Die Vorstandschaft
- 3.) Der Vorstand gem. § 26 BGB

§ 7 Die Jahrestagung

- 1.) Die Jahrestagung umfasst alle Mitglieder nach § 3 Absatz 1a) – 1c). Stimmberechtigt sind die in § 3 Absatz 1a) und 1b) genannten Mitglieder mit je einer Stimme. Die Jahrestagung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 2.) Der Jahrestagung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandschaft gemäß § 8, Absatz 1a) und 1c);
 - b) Entlastung der Vorstandschaft;
 - c) Beschlüsse über Mitgliedschaft und Satzungsänderung;
 - d) Wahl der Kassenprüfer für den VDF Region Süd e.V. und für den VDF e.V.: Amtsdauer jeweils 3 Jahre;
 - e) Wahl der Delegierten für die Bundesversammlung des VDF e.V., Amtsdauer drei Jahre;
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - g) Ehrungen;
 - h) Wahl des Tagungsortes für die nächste Jahrestagung.
- 3.) Die Jahrestagung ist durch die Vorstandschaft einzuberufen. Die Einladungen sind mindestens 6 Wochen vor der Tagung unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- 4.) Außerordentliche Jahrestagungen sind einzuberufen, wenn die Vorstandschaft dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder 1/3 der Mitglieder dies von der Vorstandschaft unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- 5.) Die Beschlussfähigkeit der Jahrestagung ist stets gegeben.
- 6.) Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7.) Der Jahrestagung ist vom Vorsitzenden ein Tätigkeitsbericht und von der Kassenführung der Kassenbericht vorzulegen.
- 8.) Von den Kassenprüfern ist die Kassenführung zu prüfen und ein Prüfungsbericht vorzutragen. Sie beantragen ggf. die Entlastung der Vorstandschaft.
- 9.) Anträge an die Jahrestagung sind schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Jahrestagung der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- 10.) Über die Beschlüsse der Jahrestagung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstandschaft, Vorstand gemäß § 26 BGB

- 1.) Der Vorstandschaft gehören an:
 - a) Erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender, Kassenführer, Schriftführer, Jugendleiter;
 - b) Die Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaften als geborene Mitglieder.
 - c) 4 Beisitzerbühen, bzw. deren Vorsitzende oder bevollmächtigte Delegierte.
- 2.) Die Ausübung mehrerer Vorstandschaftsämter in Personalunion ist zulässig.
- 3.) Die Amtsdauer der von der Jahrestagung zu wählenden Vorstandsmitglieder nach § 8 Absatz 1a) und 1c) beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.) Die Vorstandschaft tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 5.) Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verband nach § 26 des BGB gerichtlich und außergerichtlich. Dabei ist jeder Vorsitzende allein vertretungsberechtigt.
- 6.) Der Vorstandschaft obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des VDF Region Süd e.V.;
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Jahrestagung;
 - c) Wahrnehmung der Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Jahrestagung zugewiesen worden sind.
- 7.) Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
Der Vorstandschaftsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandschaftsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

- a) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden, und ein Antrag oder Kandidat mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- b) Hat bei Vorstandschaftswahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit gem. a) erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- c) Während dem Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges einem von der Mitgliederversammlung gewählten, aus 3 Personen bestehenden, Wahlausschuss übertragen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Gruppe den Wahlleiter.

§ 10 Geschäftsstelle

Der erste Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter ist für die Abwicklung der Arbeit in der Geschäftsstelle verantwortlich. Für die Einstellung und die Entlassung evtl. Mitarbeiter ist die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich.

§ 11 Beiträge

- 1.) Jede Bühne hat einen Mitgliedsbeitrag an den Verband zu entrichten, der aufgrund der Zuschauerzahlen berechnet wird. Die Höhe des Beitrages und der Mindestbeitrag werden durch die Jahrestagung festgelegt.
- 2.) Zur Berechnung des Beitrages meldet jede Bühne unmittelbar nach Ende der Spielzeit die Besucherzahl an die Geschäftsstelle des VDF Region Süd e.V.
- 3.) Ein Mitglied, welches ausscheidet, hat für das laufende Jahr den vollen Beitrag zu entrichten.
- 4.) Der Beitrag für den Bundesverband VDF e.V. ist im Mitgliedsbeitrag für den VDF Region Süd e.V. ebenso enthalten, wie die Versicherungs- und Verwaltungsbeiträge für den Bund Deutscher Amateurtheater (BDAT).

§ 12 Gültigkeit

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 1986 sowie auf der außerordentlichen Jahrestagung des Verbandes Deutscher Freilichtbühnen am 7. März 1987 in Mannheim beschlossen und tritt am Tage der Annahme in Kraft.

Die bei den Jahrestagungen am 17. Oktober 2010 und 13. Oktober 2013 beschlossenen Satzungsänderungen sind in die vorstehende Satzung eingearbeitet.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt und bei der nächsten Jahrestagung beschlossen werden.